

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-
 KATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE
 UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1.10. 1975).
 DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IN
 DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GIFHORN, DEN 3. 12. 1975

KATASTERAMT GIFHORN
 (Ackermann)

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT
 WITTINGEN IM JULI 1974

KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
 BÜRO FÜR BAU- UND LÄNDESPLANUNG
 37114 WITTINGEN JASPERALLEE 11

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT
 VOM 9. JUNI 1975 BIS 10. JULI 1975 AUFGRUND DER ÖFFENT-
 LICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 30. MAI 1975

WITTINGEN, DEN 2. DEZ. 1975 DER STADTDIREKTOR:



AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEM.
 § 10 DES BBauG UND § 6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM
 RAT DER STADT WITTINGEN BESCHLOSSEN AM 30. OKT. 1975

WITTINGEN, DEN 2. DEZ. 1975

DER BÜRGERMEISTER:



DER STADTDIREKTOR:

DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN.

GIFHORN, DEN 23. 2. 76 197

DER OBERKREISDIREKTOR

1. A.
 Baurat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BUNDESBAUGESETZ AUFGRUND DER HIN-
 WEISBEKANNTMACHUNG VOM 197 IM AMTSLATT FÜR DEN LAND-
 KREIS GIFHORN NR. VOM 197

WITTINGEN, DEN 197 DER STADTDIREKTOR:

FESTSETZUNGEN:
 PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE -NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN:

VERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENBE-
 GRENZUNGSLINIE

P ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN:

SPORTPLATZ

KINDERSPIELPLATZ

VERKEHRSGRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSOR-
 GUNGSANLAGEN

TRAFOSTATION

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES

SICHTDREIECK

ZU- UND AUSFAHRVERBOT

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG
 NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN:

IN GEBIETEN FÜR DIE ALS VOLLGESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE FESTGE-
 SETZT IST, SIND GEM. § 4 ABS. 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
 AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS
 ZWEI WOHNUMGEN ZULÄSSIG.

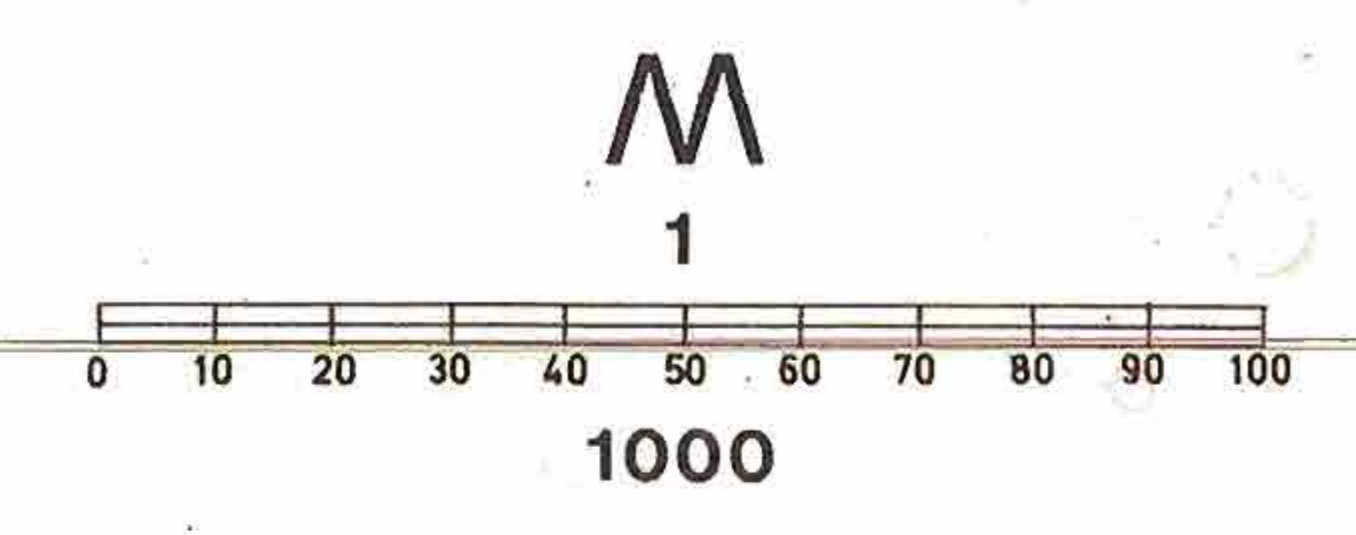
IM "ALLGEMEINEN WOHNGEBIET" (WA) SIND GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 6 DER BAUNVO
 AUSNAHMSWEISE STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIED-
 LUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN GEM. § 1 ABS. 5
 BAUNVO ZULÄSSIG.

SICHTDREIECKE VON BEBAUUNG UND BEWUCHS SOWIE JEDLICHER SICHTBEIN-
 DERUNG HÖHER ALS 0,80 m ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTENDE FLÄCHE.

GEM. BBauG § 9 ABS. 1 ZIFF. 1 BUCHSTABE A BETRÄGT DIE MINDESTGRUND-
 STÜCKSGRÖSSE DER ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKE 1100 qm.

Genehmigt
 gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
 vom 23. 6. 60
 Auftragen mit der Maßgabe
 der Grundnutzungsart
 Flächenabbaus
 Lüneburg, den 19. August 1976
 Der Regierungspräsident
 Az.: 214-21.002-Gi/94/3
 Im Auftrage:
 v. Osterhausen

BEBAUUNGSPLAN NR 2
STADT WITTINGEN
ORTSTEIL RADENBECK
LANDKREIS GIFHORN
AN DER
NEBENBAHN



KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
 BRAUNSCHWEIG JASPERALLEE 11b